

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 31.

Weimar.

29. Oktober 1889.

Inhalt: Ausführungs-Berordnung zu dem Nachtrage vom 15. Mai 1889 zur Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858, Seite 197.

[95]

Ausführungs-Berordnung

zu dem Nachtrage vom 15. Mai 1889 zur Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858;
vom 19. Oktober 1889.

Zur Ausführung des Nachtrags vom 15. Mai d. J. — Regierungs-Blatt Seite 105 — zur Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 wird hierdurch verordnet, was folgt:

I.

1. Als Angelegenheiten der medizinischen Polizei, in denen der Bezirksarzt in Gemäßheit der Bestimmung in § 4 a Absatz 3 des Nachtrags vom 15. Mai d. J. den Anträgen der Ortspolizeibehörden zu entsprechen hat, sind anzusehen:

- a) die Untersuchung von Personen, deren Einlieferung in eine Landes-Irren-Heil- oder Pflegeanstalt in Frage ist,
- b) die Untersuchung armer Kranker behufs deren Aufnahme in eine Landes-Heilanstalt,
- c) die Vornahme der nach der Verordnung vom 29. Juni 1876 (Regierungs-Blatt Seite 156) angeordneten ärztlichen Untersuchung dann, wenn kein anderer der im Gemeindebezirke wohnhaften Aerzte sich bereit finden läßt, gegen die tarmäßige Gebühr diese Untersuchung zu übernehmen,